

• Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

i Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto
„Investitionsfonds“
gemäß § 25 Absätze 4 und 5

1. § 25 Abs. 4

Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer 6836—2.—__06 zu leisten.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.
Abweichend davon haben bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer: ____—2.—167 112

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. § 25 Abs. 5

Die zuständige Bank hat die Zuführung zum Investitionsfonds der Kombinate und Betriebe zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkontos Konto-Nummer: 6836—2—____16 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Rückführungen aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Abweichend davon hat die zuständige Bank die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltskontos Konto-Nummer: ____—2.—167 132 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 14./April 1983

Mit dem Leistungsfonds ist das Interesse der Betriebskollektive an der Erwirtschaftung eines überplanmäßigen Gewinns durch Steigerung der Produktion bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung des Ergebnisses aus der Exporttätigkeit zu erhöhen, die sozialistische Rationalisierung zu fördern sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern und zu verbessern. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

a) **volkseigene Betriebe (im folgenden Betriebe genannt),**

b) Ministerien, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Fachorgane der örtlichen Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Leitungs- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen haben.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe können zur Erhöhung des Interesses der Betriebskollektive an der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis einen Leistungsfonds bilden, wenn sie über die staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe hinaus Nettogewinn planen und erwirtschaften.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds sind für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verwenden.

§ 3

Planung und Bildung des Leistungsfonds

Grundlage für die Planung und Bildung des Leistungsfonds ist der mit den staatlichen Aufgaben bzw. den staatlichen Planaufgaben festgelegte normative Anteil des Betriebes am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn und am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten entsprechend § 3 Abs. 2 und § 5 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

§ 4

Verwendung des Leistungsfonds

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist als Bestandteil des Betriebsplanes zu planen. Die Planung der Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen hat nach Verwendungspositionen unter Berücksichtigung des Einsatzes der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im „Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen“¹ zu erfolgen.

(2) Die planmäßige und tatsächliche Verwendung der Mittel des Leistungsfonds bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Mindestens 25% der Mittel des Leistungsfonds sind für Rationalisierungsinvestitionen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ zu verwenden. Dieser Anteil ist entsprechend der Anlage zu berechnen.

(4) Die Mittel des Leistungsfonds können außerdem verwendet werden für

a) die Finanzierung von überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln. Das betrifft

— zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus, sofern dafür keine staatlich bilanzierten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden,¹

¹ Planteil 7 (S. 187) der Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes).